

Statuten

Ausgabe 2020

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

- 1.1 Form und Sitz
- 1.2 Tätigkeitsbereich
- 1.3 Zweck

II Organisation

- 2.1 Organe

A Generalversammlung

- 2.a.1 Ordentliche Generalversammlung
- 2.a.2 Ausserordentliche Generalversammlung
- 2.a.3 Stimm- und Wahlrecht
- 2.a.4 Beschlussfassung
- 2.a.5 Befugnisse

B Der Vorstand

- 2.b.1 Zusammensetzung
- 2.b.2 Amtsdauer
- 2.b.3 Befugnisse
- 2.b.4 Entschädigung

C Revisionsstelle

- 2.c.1 Wahl
- 2.c.2 Aufgaben der Revisionsstelle

III Mitgliedschaft

- 3.1 Ein- und Austritt
- 3.2 Ausschluss

IV Finanzierung

- 4.1 Grundsatz
- 4.2 Finanzierungsmittel
- 4.3 Haftung
- 4.4 Rechnungsjahr
- 4.5 Vermögensverwendung bei der Auflösung

V Mitteilungen und Publikationsorgan

- 5.1 Mitteilungen
- 5.2 Publikationsorgan

I Allgemeines

1.1 Form und Sitz

rhenusana, nachfolgend Kasse genannt, ist ein Verein mit Sitz in Heerbrugg (Polit. Gemeinde Au).

1.2 Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich umfasst die ganze Schweiz.

1.3 Zweck

Die Kasse ist eine Krankenkasse im Sinne von Art. 12 KVG, die Versicherungsleistungen im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung und im Bereich der privaten Zusatzversicherungen gemäss dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit, Unfall und Mutterschaft erbringt.

Die Kasse kann sich unter Vorbehalt der aufsichtsrechtlichen Vorgaben Verbänden und Organisationen anschliessen, Zweigniederlassungen errichten sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Die Kasse fördert die Verhütung von Krankheiten durch Aufklärung und unterstützt entsprechende Bestrebungen.

II Organisation

2.1 Organe

Die Organe der Kasse sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- d) die Revisionsstelle

A Generalversammlung

2.a.1 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jedes Jahr, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres statt. Das Datum der Generalversammlung wird mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag bekanntgegeben.

Die Generalversammlung wird mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge einberufen. Mitglieder können bis spätestens 20 Tage vor dem Verhandlungstag unter schriftlicher Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages verlangen, dass über weitere Verhandlungsgegenstände Beschluss gefasst wird. Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen ist der Beschluss auf Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Der Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung und Jahresbericht sowie der Bericht der Revisionsstelle werden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag bei der Geschäftsstelle der Kasse zur Einsichtnahme aufgelegt.

2.a.2 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden:

- a) durch Beschluss des Vorstandes
- b) auf Verlangen der Revisionsstelle
- c) auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder

2.a.3 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder haben vom vollendeten 17. Altersjahr an das Stimm- und Wahlrecht.

2.a.4 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt, jedoch kann ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Vereinszwecks
- b) die Verlegung des Sitzes des Vereins
- c) die Fusion des Vereins mit einer anderen Kasse
- d) die Auflösung des Vereins

2.a.5 Befugnisse

Der Generalversammlung obliegen folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
- f) Festsetzung von Beiträgen;
- g) Fusion oder Auflösung der Kasse;
- h) Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

B Der Vorstand

2.b.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

2.b.2 Amtdauer

Der Vorstand wird auf 4 Jahre, bzw. für den Rest der Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist berechtigt, vor Ablauf der ordentlichen Amtsdauer austretende Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Generalversammlung zu bestellen.

2.b.3 Befugnisse

Der Vorstand hat die Kasse mit aller Sorgfalt zu leiten. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Oberleitung des Vereins und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisation;
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Einführung, Abänderung und Aufhebung von Versicherungen und Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie Festlegung von Leistungen und Prämien;
- i) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht zu den Befugnissen der Generalversammlung zählen.

Der Vorstand kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Der Vorstand wird ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

2.b.4 Entschädigung

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse des Vereins aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung, die der Vorstand selbst festlegt.

C Revisionsstelle

2.c.1 Wahl

Die Generalversammlung wählt eine externe und unabhängige Revisionsstelle, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Sie wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

2.c.2 Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen.

Die Revisionsstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung. Sie erstattet darüber hinaus den Aufsichtsorganen der Kasse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Bericht.

III Mitgliedschaft

3.1 *Ein- und Austritt*

Wer als rhenusana-Versicherter Mitglied bei der Kasse werden will, kann beim Vorstand schriftlich die Aufnahme beantragen. Der Vorstand entscheidet abschliessend über die Aufnahme.

Wer austreten will, kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand seinen Austritt erklären.

Die Mitgliedschaft endet in jedem Fall mit der Beendigung der Versicherteneigenschaft bei der Kasse.

3.2 *Ausschluss*

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie trotz schriftlicher Mahnung:

- a) ihren Pflichten nicht nachkommen;
- b) dem Vereinszweck zuwider handeln;
- c) den Verein konkurrenzieren.

IV Finanzierung

4.1 *Grundsatz*

Die Kasse ist verpflichtet, die Erfüllung der Aufgaben finanziell dauernd zu sichern und dazu angemessene Reserven und Rückstellungen zu bilden.

In Zeiten aussergewöhnlicher Inanspruchnahme steht der Generalversammlung das Recht zu, von den Mitgliedern Beiträge zu erheben.

4.2 *Finanzierungsmittel*

Die Kasse beschafft sich die erforderlichen Mittel aus Mitgliederbeiträgen, Subventionen, Rückversicherungsleistungen und Einnahmen anderer Art.

4.3 *Haftung*

Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Kasse ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet ausschliesslich das Vermögen der Kasse.

4.4 *Rechnungsjahr*

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

4.5 *Vermögensverwendung bei der Auflösung*

Das Vermögen der Kasse darf auch im Falle der Auflösung nur zu Zwecken der Krankenversicherung verwendet werden.

Heerbrugg, 18. April 2020

V Mitteilungen und Publikationsorgan

5.1 *Mitteilungen*

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich durch Brief oder durch Bekanntgabe in der Zeitschrift der Kasse.

5.2 *Publikationsorgan*

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt oder die Zeitschrift der Kasse. Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Gültigkeit

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 13. Juni 2016 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten (Ausgabe 05.08) vom 26. Mai 2008.